

Turn- und Sportgemeinschaft  
Wörpedorf - Grasberg - Eickedorf e.V.  
(kurz: „TSG WGE“)



mehr als 100 Jahre  
jung geblieben !

# SATZUNG und EHRENORDNUNG

der

## Turn- und Sportgemeinschaft Wörpedorf - Grasberg - Eickedorf e.V.

gemäß Jahreshauptversammlung vom 01. März 2019

(Eintragung in das Registerblatt VR 160079 ist beim  
Amtsgericht Walsrode Registergericht  
am 01.07.2019 erfolgt)

Sitz in Grasberg

Vereinsregister Nr. 160079 Amtsgericht Walsrode

Internet: [www.tsg-wge.de](http://www.tsg-wge.de)

E-Mail: [TSG-Vorstand@tsg-wge.de](mailto:TSG-Vorstand@tsg-wge.de)

Bankverbindungen:

Volksbank eG Osterholz Bremervörde, Grasberg  
IBAN: DE93 2916 2394 0710 6440 00  
BIC: GENODEF1OHZ  
Kto.-Nr. 710644000 (BLZ 291 623 94)

Sparkasse Rotenburg Osterholz, Grasberg  
IBAN: DE85 2415 1235 0000 3600 16  
BIC: BRLADE21ROB  
Kto.-Nr. 360016 (BLZ 241 512 35)

## **„Suchhilfe“ zur Satzung der „TSG WGE“**

*(Der Inhalt dieser Seite ist selbst kein Satzungsinhalt)*

### **Titel der §§ in der Satzung:**

- § 1. Name und Sitz**
- § 2. Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**
- § 3. Verbandsmitgliedschaften**
- § 4. Rechtsgrundlage**
- § 5. Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6. Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschließung eines Mitglieds**
- § 7. Rechte der Mitglieder**
- § 8. Mitgliedsbeiträge**
- § 9. Weitere Pflichten der Mitglieder**
- § 10. Organe des Vereins**  
(Mitgliederversammlung, Hauptvorstand, Erweiterter Vorstand, Sparten bzw. Abteilungen, Ehrenrat)
- § 11. Vergütungen für die Vereinstätigkeit**
- § 12. Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung, Zusammentreten und Vorsitz**
- § 13. Aufgaben und Tagesordnung der Mitgliederversammlung**
- § 14. Vorstand des Vereins** (Hauptvorstand, Vorstand im Sinne des § 26 BGB, Stellvertretende Hauptvorstandsmitglieder, Beauftragte, Erweiterter Vorstand)
- § 15. Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes**
- § 16. Organisationsform des Vereins, der Sparten bzw. Abteilungen**
- § 17. Ehrenrat**
- § 18. Aufgaben des Ehrenrates**
- § 19. Kassenprüfer**
- § 20. Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**
- § 21. Datenschutz**
- § 22. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**
- § 23. Vermögen des Vereins**

# Satzung der Turn- und Sportgemeinschaft Wörpedorf – Grasberg – Eickedorf e.V.

## § 1. Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Wörpedorf – Grasberg – Eickedorf e.V. und hat seinen Sitz in Grasberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck eingetragen. \*)
- b) Er ist Rechtsnachfolger der per 31.12.1964 aufgelösten Ursprungsvereine TSV Wörpedorf und TuS Grasberg - Eickedorf. Vermögen und Verbindlichkeiten der Ursprungsvereine gehen auf ihn über. Ebenfalls werden sämtliche Verpflichtungen und Verträge der beiden Vereine gegenüber Dritten übernommen.
- c) Aufgrund der Rechtsnachfolge gilt als Gründungsjahr in allen Belangen der Tradition das Gründungsjahr 1912 des „Turnvereins Wörpedorf – Grasberg“.

## § 2. Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kunst und Kultur.  
Der Zweck des Vereins wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, Leibesübungen in allen Sportarten zu betreiben und den Sport durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport in seiner Gesamtheit zu fördern und zu verwirklichen. Dabei gilt die Förderung dem Sport als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit für Mitglieder aller Altersklassen. Und der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.  
Mit Spielmannzug/Blasorchester ermöglicht der Verein musikalische Übungen. Hierdurch leistet der Verein einen volkstümlich kulturellen Beitrag. Diese Betätigungen gehören zum Fachgebiet Musik- und Spielmannswesen im Deutschen Turner-Bund.
- b) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- e) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

\*) *(Fußnote)*  
*nach behördlicherseits veranlassten Veränderungen*  
*inzwischen unter der Nr. VR 160079 beim*  
*Amtsgericht Walsrode eingetragen.*

Sitz in Grasberg      Vereinsregister Nr. 160079 Amtsgericht Walsrode      Internet: [www.tsg-wge.de](http://www.tsg-wge.de)      E-Mail: [TSG-Vorstand@tsg-wge.de](mailto:TSG-Vorstand@tsg-wge.de)

Bankverbindungen:      Volksbank eG Osterholz Bremervörde, Grasberg  
IBAN: DE93 2916 2394 0710 6440 00  
BIC: GENODEF1OHZ  
Kto.-Nr. 710644000 (BLZ 291 623 94)

Sparkasse Rotenburg Osterholz, Grasberg  
IBAN: DE85 2415 1235 0000 3600 16  
BIC: BRLADE21ROB  
Kto.-Nr. 360016 (BLZ 241 512 35)

### § 3. Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Osterholz und damit zugleich Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen und Fachverbänden.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser vorgenannten Verbände als verbindlich an.

### § 4. Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Soweit in dieser Satzung die männliche Sprachform gebraucht ist, gilt sie grundsätzlich stellvertretend für beide Geschlechter.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt.

Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zugleich die Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten des Minderjährigen durch ihn selbst nach Maßgabe dieser Satzung umfasst. Die uneingeschränkten Rechte aus der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen, haben sie ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Erweiterte Vorstand (§ 14, Absatz 5), die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.

- b) Mit dem Vereinsbeitritt wird die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat (vgl. § 21).

- c) Im Verein werden unterschieden

- **aktive Mitgliedschaften**, wobei jedes Mitglied sich in beliebig vielen Sparten sportlich und musikalisch beteiligen kann
- **passive Mitgliedschaften**, mit der Förderung der Zwecke des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport oder an der Musik zu beteiligen und
- **Ehrenmitgliedschaften** für Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben; maßgebend sind hierfür die Regelungen der **Ehrenordnung** des Vereins.

### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschließung eines Mitgliedes

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres, Minderjährige werden von dem gesetzlichen Vertreter vertreten,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Erweiterten Vorstandes, mitzuteilen mit Begründung per Einschreibebrief.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn

- die in §§ 8 und 9 beschriebenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt werden
- der Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen wird;
- den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwider gehandelt wird, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstoßen wird.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung eines Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Erweiterten Vorstand wegen des zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss ist binnen einer Frist von 2 Wochen die Berufung beim Ehrenrat des Vereins zulässig. Unterbleibt die Berufung, wird der Ausschließungsbeschluss nach dieser 2-wöchigen Frist endgültig. Im Falle der Berufung ist vor dem Ehrenrat binnen weiterer 2 Wochen erneut Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung zu erklären. Der Ehrenrat entscheidet dann unverzüglich endgültig, Mitteilung mit Begründung per Einschreibebrief.

Mit dem endgültigen Ausschließungsbeschluss enden die Mitgliedschaftsrechte, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres. Eventuell noch ausstehende andere Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben hiervon unberührt.

## § 7. Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen (vgl. § 12) des Vereins teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen (z. B. Nutzungsregeln für Sporthallen und Sportplätze) zu benutzen,
- c) an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie Sport und Musik in beliebig vielen Sparten bzw. Abteilungen auszuüben,
- d) den von den übergeordneten Verbänden (vgl. § 3) zugesicherten Versicherungsschutz zu verlangen  
- für die aus dem Sport- und Musikbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein nur insoweit, wie Deckung durch die Sportversicherung der übergeordneten Verbände (Landessportbund Niedersachsen) gegeben ist. Für andere Unfälle oder Schäden haftet der Verein nicht - .
- e) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

## § 8. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen die im Verein geltenden **Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren**, deren Höhe die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung jeweils verbindlich beschließt. Deren Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten, regelmäßig per Bank-Einzug mittels „SEPA-Lastschriftmandat“, jährlich oder halbjährlich, legt der Hauptvorstand (§14, Absatz 1) in einer **Beitragsordnung** jeweils verbindlich fest.

Der Hauptvorstand ist ferner befugt in der Beitragsordnung Aufwandspauschalen für im Einzelfall abweichende Zahlungsmodalitäten sowie Beitrags-Sonderregelungen für bestimmte sozial begründete Einzelfälle festzulegen.

In besonderen Fällen (z.B. Sportaktivitäten in Kursform) kann der Verein eine separate Gebühr erheben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Sitz in Grasberg

Vereinsregister Nr. 160079 Amtsgericht Walsrode

Internet: [www.tsg-wge.de](http://www.tsg-wge.de)

E-Mail: [TSG-Vorstand@tsg-wge.de](mailto:TSG-Vorstand@tsg-wge.de)

Bankverbindungen:

Volksbank eG Osterholz Bremervörde, Grasberg  
IBAN: DE93 2916 2394 0710 6440 00  
BIC: GENODEF1OHZ  
Kto.-Nr. 710644000 (BLZ 291 623 94)

Sparkasse Rotenburg Osterholz, Grasberg  
IBAN: DE85 2415 1235 0000 3600 16  
BIC: BRLADE21ROB  
Kto.-Nr. 360016 (BLZ 241 512 35)

## § 9. Weitere Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) diese Satzung des Vereins und, soweit für das Mitglied maßgeblich, die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Kreissportbundes Osterholz und des Landessportbundes Niedersachsen sowie der diesen angeschlossenen Sport-Fachverbände zu beachten,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, insbesondere alle vom Verein gestellten Geräte, Instrumente und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und bei deren Pflege mitzuhelfen,
- c) an allen sportlichen und musikalischen Veranstaltungen seiner Sparte, seiner Mannschaft bzw. seiner Gruppe mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Verbände ausschließlich die vereinseigenen Organe bzw. nach Maßgabe der Satzungen dieser genannten Verbände, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

## § 10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB (vier Positionen gemäß § 14, Absatz 1, Bezeichnung „**Hauptvorstand**“),
- c) der Erweiterte Vorstand (besteht aus dem „Hauptvorstand“, den eventuell gewählten bis zu drei Stellvertretenden Hauptvorstandsmitgliedern gemäß § 14, Absatz 4, und den beigeordneten Sparten- bzw. Abteilungsleitern gemäß § 16) ,
- d) die Sparten bzw. Abteilungen (beide Bezeichnungen sind gleichrangig verwendet),
- e) der Ehrenrat.

## § 11. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereinsämter und Ämter in Vereinsorganen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzplanung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptvorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## § 12. Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung, Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte (vgl. § 7, a)) werden in der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Jüngeren Mitgliedern ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal eines Jahres als sogenannte Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben statt. Die verbindliche Einberufung erfolgt durch den Hauptvorstand durch die Bekanntgabe von Datum, Uhrzeit des Beginns und Versammlungsraum sowie unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung in der Homepage [www.tsg-wge.de](http://www.tsg-wge.de) des Vereins mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Zusätzlich kann in einer Anzeige mit Hinweisen auf Datum, Uhrzeit des Beginns und Versammlungsraum sowie Verweis auf die in der Homepage veröffentlichte vorläufige Tagesordnung in der örtlichen Tageszeitung „Wümme-Zeitung“ (Regionalausgabe des „Weser-Kurier“), durch Aushänge in den genutzten Sportstätten und Bekanntgabe in den Übungs- und Trainingsstunden auf die Jahreshauptversammlung hingewiesen werden.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Hauptvorstand nach der gleichen Vorschrift einzu-berufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Hauptvorstand einzureichen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, sonst ein anderes Mitglied des Hauptvorstandes.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

### **§ 13. Aufgaben und Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung (nachfolgend c) bis h)) unterliegen insbesondere und sind für die Jahreshauptversammlungen als Mindestinhalt der Tagesordnung vorzusehen:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter,
- b) Rechenschaftsberichte des Hauptvorstandes, der Sparten bzw. Abteilungen und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes einschließlich Entlastung bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- d) Wahlen bzw. Neuwahlen der Mitglieder des Hauptvorstandes
- e) Wahlen von bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern mit der Bezeichnung „Stellvertretende Hauptvorstandsmitglieder“ als Kann-Möglichkeit,
- f) Wahlen der Mitglieder des Ehrenrates,
- g) Bestätigung der von den Sparten bzw. Abteilungen gewählten Leiter,
- h) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- i) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge für das jeweilige neue Geschäftsjahr
- j) Anträge

## § 14. Vorstand des Vereins

Der **Hauptvorstand** (vier Positionen) setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer.

**Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind

der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende,  
beide sind einzeln vertretungsberechtigt,

sowie der Schatzmeister und der Geschäftsführer,  
beide sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Hauptvorstandsmitglieder

- 1. Vorsitzender und Schatzmeister
- sowie
- 2. Vorsitzender und Geschäftsführer

werden im wechselnden Rhythmus jeweils für mindestens 2 Jahre gewählt. Um die Handlungsfähigkeit des Vorstandes aufrechtzuerhalten ist dieser zweijährige Turnus möglichst einzuhalten.

Die Stellvertretenden Hauptvorstandsmitglieder - sofern vorhanden (vgl. § 13) - werden unabhängig von einem Rhythmus jeweils möglichst für 2 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist jeweils unbegrenzt möglich.

Den **Erweiterten Vorstand** bilden der Hauptvorstand, die Stellvertretenden Hauptvorstandsmitglieder und die beigeordneten Sparten- bzw. Abteilungsleiter (vgl. § 16). Jede Sparte bzw. Abteilung hat im Erweiterten Vorstand eine Stimme .

Hauptvorstandsmitglieder, Stellvertretende Hauptvorstandsmitglieder und Sparten- bzw. Abteilungsleiter bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine Neubesetzung gewählt ist. Der Hauptvorstand ist ermächtigt, bei einem dennoch vorkommenden unvermeidlichen Ausscheiden bzw. sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

Der Hauptvorstand ist ferner ermächtigt, zu seiner Unterstützung im Allgemeinen oder für speziell anstehende Aufgabengebiete einzelne Vereinsmitglieder zu sogenannten „Beauftragten des Hauptvorstandes“ zu berufen und, ohne das es einer Begründung bedarf, auch wieder abzurufen. Die Berufung kann entweder zeitlich bis auf weiteres oder für einen definierten festen Zeitraum erfolgen. Die Verantwortung für die auf diese Beauftragten delegierten Aufgaben verbleibt vollständig bei den Hauptvorstandsmitgliedern. Die Beauftragten können - ohne Stimmrecht - beratend an den Vorstandssitzungen des Vereins teilnehmen.

## § 15 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

- a) Rechte, Pflichten und Aufgaben des Erweiterten Vorstandes insgesamt

Der Erweiterte Vorstand hat nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Geschäfte des Vereins zu führen.

Der Erweiterte Vorstand legt die Organisationsform des Vereins (z.B. Gliederung des Vereins in Sparten bzw. Abteilungen) fest.

Sitz in Grasberg      Vereinsregister Nr. 160079 Amtsgericht Walsrode      Internet: [www.tsg-wge.de](http://www.tsg-wge.de)      E-Mail: [TSG-Vorstand@tsg-wge.de](mailto:TSG-Vorstand@tsg-wge.de)

Bankverbindungen:

Volksbank eG Osterholz Bremervörde, Grasberg  
IBAN: DE93 2916 2394 0710 6440 00  
BIC: GENODEF1OHZ  
Kto.-Nr. 710644000 (BLZ 291 623 94)

Sparkasse Rotenburg Osterholz, Grasberg  
IBAN: DE85 2415 1235 0000 3600 16  
BIC: BRLADE21ROB  
Kto.-Nr. 360016 (BLZ 241 512 35)

b) Rechte, Pflichten und Aufgaben des Hauptvorstandes insgesamt

Der Hauptvorstand sichert eine geordnete Vereinsarbeit durch die Einberufung und Abhaltung regelmäßiger Vorstandssitzungen, außer in Ferienzeiten etwa monatlich. In eiligen Fällen dürfen aber jeweils zwischenzeitlich auch zeitgemäße andere Kommunikationsmittel für Abstimmungsprozesse im Verein benutzt werden, dabei sind die Grundregeln der Verfahren der Beschlussfassung (vgl. § 20) ebenso einzuhalten.

Der Hauptvorstand ist ermächtigt, im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichenfalls **Ordnungen** - die selbst nicht Bestandteil der Satzung sind - zu erlassen (z.B. Beitragsordnung, Datenschutzordnung, Sportplatz- und Sporthallennutzungsordnungen).

Er nimmt die gemäß Ehrenordnung - deren Bestimmungen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen - jeweils vorgesehenen Ehrungen vor.

c) Rechte, Pflichten und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Er erstattet in den Jahreshauptversammlungen, gemeinsam mit dem Geschäftsführer, einen Rechenschaftsbericht.

Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden im Abwesenheitsfalle nach innen und außen in allen vorgezeichneten Angelegenheiten. Organisatorisch führt er die Sportstättenzuordnung (z.B. Vergabe von Hallenzeiten) im Verein.

Der **Schatzmeister** verwaltet die Vereinsfinanzen (Kassenführung, Vereinshaushalt, Vereinsfinanzplanung mindestens 1 Jahr im Voraus, trägt Verantwortung für den Bestand und gesicherte Anlage des Vereinsvermögens) und sorgt für den Einzug der Mitgliedsbeiträge.

Er achtet darauf, dass alle Zahlungen durch qualifizierte Belege nachgewiesen sind und sämtlich zum Zeichen der Genehmigung vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet sind.

Er führt im Zusammenhang mit dem Beitragswesen die Mitgliederdatei des Vereins und nimmt das Meldewesen gegenüber den übergeordneten Verbänden (vgl. § 3) wahr.

Er veranlasst mindestens einmal jährlich eine Prüfung aller Kassen der Sparten bzw. Abteilungen durch den Hauptvorstand.

Er stellt sich mindestens einmal jährlich, in der Regel in Vorbereitung der Jahreshauptversammlung, einer Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer.

Der **Geschäftsführer** erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins, unterzeichnet einfache für den Verein unverbindliche Schriftstücke mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein.

Er führt in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen die von ihm zu unterzeichnenden Protokolle.

Er erstattet in den Jahreshauptversammlungen, gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden, einen Rechenschaftsbericht.

Der **Schatzmeister** und der **Geschäftsführer** vertreten den Verein im Abwesenheitsfalle des 1. und 2. Vorsitzenden nach außen gemeinsam (vgl. § 14).

Die Hauptvorstandsmitglieder sind befugt, erforderlichenfalls untereinander eine jeweils zweckdienliche Delegation von Aufgaben vorzunehmen, wobei sie den Grundgedanken einer verteilten Aufgabenwahrnehmung zu bewahren haben

Auf die **Stellvertretenden Hauptvorstandsmitglieder** (vgl. §§ 13 und 14) werden - unbeschadet der bei den einzelnen Hauptvorstandsmitgliedern verbleibenden übergeordneten Verantwortung - im Rahmen der Aufgabenverteilung innerhalb des Hauptvorstandes Aufgaben delegiert, die diese wahrnehmen. Sie wirken im Übrigen an den Aufgaben im Verein insgesamt unterstützend mit.

Die dem Erweiterten Vorstand zugeordneten **Sparten- bzw. Abteilungsleiter** (vgl. § 14, Absatz 5) führen und beaufsichtigen im Sinne des Vereinszweckes und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen eigenverantwortlich alle Übungs- und Wettkampfvveranstaltungen in ihren Sparten und Abteilungen. Sie nehmen mit Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen teil und können das Wort ergreifen. Sie können hier die stimmrechtslose Teilnahme weiterer Mitglieder ihrer Sparten- bzw. Abteilungsleitung (vgl. § 16) veranlassen.

## § 16. Organisationsform des Vereins, der Sparten bzw. Abteilungen

Der Verein gliedert sich entsprechend der vom Erweiterten Vorstand festgelegten Organisationsform (vgl. § 15) in Sparten bzw. Abteilungen, die jeweils die Pflege einer bestimmten Sport-/Musikart betreiben. Zweckmäßigerweise können auch mehrere Sportarten in einer Sparte bzw. Abteilung zusammengefasst sein.

Eine weitere Untergliederung innerhalb der Sparten bzw. Abteilungen nach Altersgruppen (Begriffe: Kinder, Jugendliche, Erwachsene) ist deren eigenem Ermessen überlassen. Durchweg wird eine Aufteilung nach den von den zuständigen Sportfachverbänden vorgegebenen Altersklassen sinnvoll sein.

Jede Sparte bzw. Abteilung wählt in ihren Jahreshauptversammlungen einen Spartenleiter bzw. Abteilungsleiter deren Aufgaben in § 15 beschrieben sind. Ferner wählt jede Sparte bzw. Abteilung einen Kassenwart sowie möglichst mindestens einen stellvertretenden Leiter sowie einen Kinder-/Jugendwart. Sofern als Sparten- bzw. Abteilungsleiter ein mehrköpfiges Gremium gewählt wird, ist die Stimmführerschaft lediglich einer Person für die Mitwirkung im Erweiterten Vorstand festzulegen.

## § 17. Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes satzungsgemäßes Amt im Verein bekleiden und sollen über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von mindestens drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

## § 18. Aufgaben des Ehrenrates

Im Falle seiner Einberufung bestimmen die Mitglieder des Ehrenrates unter sich selber einen Versammlungsleiter.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Mitgliedschaft zum Verein in Zusammenhang steht und nicht von vornherein die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. § 6).

Er tritt auf Antrag oder auf eine Berufung hin, die jedes einzelne Vereinsmitglied einschließlich jedes Mitglieds eines Vereinsorgans bei jedem einzelnen Mitglied des Ehrenrates vorbringen kann, zusammen und beschließt unverzüglich, nach dem Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen erhobener Anschuldigungen zu erklären, sich zu verantworten und/oder sich zu entlasten. Es steht dem Ehrenrat frei, sich im Rahmen seiner Entscheidungsfindung alle nach seiner Einschätzung zur Beurteilung erforderlichen weiteren Auskünfte im Verein einzuholen.

Er kann folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb für die Dauer von bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### § 19. Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung im wechselnden Rhythmus auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan angehören dürfen, prüfen einmal jährlich die vom Schatzmeister geführte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Hauptvorstand insgesamt und der Jahreshauptversammlung darüber Bericht.

Eine entsprechende Regelung gilt jeweils auch für jede einzelne Sparte und Abteilung bezüglich deren Vereinskasse; Wahl der Sparten- bzw. Abteilungskassenprüfer durch die Sparten bzw. Abteilungs-Jahreshauptversammlungen.

### § 20. Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungs- bzw. Sitzungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Für eine Mitgliederversammlung gilt jedoch die Einberufungsfrist gemäß § 12.

Sämtliche Beschlüsse werden - soweit diese Satzung nichts anderes regelt - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Abwesende können in ein Vereinsorgan gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Diese Erklärung ist zum Protokoll der jeweiligen Versammlung oder Sitzung zu nehmen.

In den Vorstandssitzungen sind grundsätzlich alle Mitglieder des **Erweiterten Vorstandes (§ 14, Absatz 5)** stimmberechtigt. Im Vertretungsfalle geht das Stimmrecht eines Sparten- bzw. Abteilungsleiters auf den Stellvertreter über.

Die Abstimmung geschieht offen durch Handaufhebung oder auf Antrag durch geheime Abstimmung. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber das jeweilige Vereinsorgan.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Für Mitgliederversammlungen gilt jedoch insoweit eine Frist von 8 Tagen (vgl. § 12). Dennoch später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses in dem jeweiligen Vereinsorgan.

Über sämtliche Versammlungen aller Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## § 21. Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung ( DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Ergänzend erlässt der Hauptvorstand (§ 14, Absatz 1) hierzu eine verbindliche Datenschutzordnung.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als demjenigen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d) Soweit Vereinsfremde für den Verein tätig werden, hat der Vorstand die Aufgabe, diese auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten und den entsprechenden Nachweis zu führen.

## § 22. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Beantragte Änderungen der Satzung unterliegen ausschließlich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung.

Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, ausgenommen § 1 dieser Satzung,

- ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der Mitglieder,

über die Vereinsauflösung oder Änderung der Satzung in § 1

- eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unter der Bedingung, dass mindestens  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten anwesend sind,

erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder bei Änderungen des § 1 der Satzung weniger als  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später in einer erneuten Mitgliederversammlung zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

## § 23. Vermögen des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grasberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit  
Manfred Grotheer, 1. Vors. / Beschluss der JHV am 01.03.2019

Sitz in Grasberg      Vereinsregister Nr. 160079 Amtsgericht Walsrode      Internet: [www.tsg-wge.de](http://www.tsg-wge.de)      E-Mail: [TSG-Vorstand@tsg-wge.de](mailto:TSG-Vorstand@tsg-wge.de)

Bankverbindungen:      Volksbank eG Osterholz Bremervörde, Grasberg      Sparkasse Rotenburg Osterholz, Grasberg  
IBAN: DE93 2916 2394 0710 6440 00      IBAN: DE85 2415 1235 0000 3600 16  
BIC: GENODEF1OHZ      BIC: BRLADE21ROB  
Kto.-Nr. 710644000 (BLZ 291 623 94)      Kto.-Nr. 360016 (BLZ 241 512 35)

# Ehrenordnung der Turn- und Sportgemeinschaft Wörpedorf - Grasberg - Eickedorf e.V. Sitz Grasberg

**Ehrenordnung für das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel, sowie die Verleihung der Leistungs- und der Ehrennadel in Silber und Gold und der Ernennung zum Ehrenmitglied.**

## § 1

Grundlage der Ehrenordnung ist der § 1 der Vereinssatzung.

Die TSG Wörpedorf-Grasberg-Eickedorf führt ein Vereinsabzeichen, das in 4 Stufen gegliedert ist:

- 1.) Als einfache Nadel.
- 2.) Die gleiche Nadel mit einem Bronzekranz umgeben als Leistungs- und Ehrennadel in Silber.
- 3.) Die gleiche Nadel wie 1 mit einem Silberkranz umgeben als Leistungs- und Ehrennadel in Gold.
- 4.) Die gleiche Nadel wie 1 mit einem Goldkranz umgeben als Leistungs- und Ehrennadel in Silber.
- 5.) Jede Leistungs- und Ehrennadel wird mit einer Urkunde verbunden.

## § 2

Eine Abänderung dieser 4 vorbezeichneten Nadeln in ihrer Form und in ihrem Aussehen ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung nach den Richtlinien des § 22 der Vereinssatzung möglich.

## § 3

Zum Tragen der einfachen Vereinsnadel (§ 1 - Ziffer 1) ist jedes rechtmäßige Mitglied berechtigt. Die rechtmäßige Mitgliedschaft ergibt sich aus der Vereinssatzung.

## § 4

Die einfache Nadel wird nicht verliehen, sondern muss käuflich erworben werden. Ausnahmen können im Ermessen des Hauptvorstandes bei Jugendlichen und Kindern gemacht werden.

## § 5

Eine Verleihung der Leistungs- und Ehrennadeln kann nur durch Beschluss des Hauptvorstandes herbeigeführt werden. Die Verleihung erfolgt dann bei besonderen Anlässen - vornehmlich in einer ordentlichen Mitgliederversammlung - , vorausgesetzt, dass der Beitrag für das abgelaufene Kalenderjahr voll bezahlt ist.

## § 6

Die Leistungs- und Ehrennadeln werden für besondere Leistungen verliehen. Für die Verleihung ist Voraussetzung:

- a) § 3 dieser Ordnung,
- b) eine 10 - jährige Mitgliedschaft,
- c) die Vollendung des 18. Lebensjahres,.
- d) Ausnahmen können für besondere Verdienste in der Vereinsarbeit gemacht werden, jedoch muss § 3 erfüllt sein.

## § 7

Die Silbernadel wird als Leistungs- und Ehrennadel verliehen:

1. Als Leistungsnadel gemäß § 5 dieser Ordnung, wenn:
  - a) Das 25. Lebensjahr erreicht ist,
  - b) die Verleihung der Bronzenadel vorausgegangen ist,
  - c) für besondere Leistungen in der Vereinsarbeit, ohne dass die Punkte a) und b) erfüllt sind.
2. Als Ehrennadel für 25 - jährige Mitgliedschaft.

## § 8

Die Goldnadel wird als Leistungs- und Ehrennadel verliehen:

1. Als Leistungsnadel gemäß § 5 dieser Ordnung, wenn:
  - a) Das 45. Lebensjahr erreicht ist,
  - b) für 20 - jährige Tätigkeit im Vereinsvorstand,
  - c) für besondere Leistungen im Verein, ohne dass die Punkte a) und b) erfüllt sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass die im Range niedrigeren Ehrungen vorausgegangen sind.
2. Als Ehrennadel für 40 - jährige Mitgliedschaft.

## § 9

Die Ernennung zum Ehrenmitglied durch Beschluss des Hauptvorstandes kommt in der Regel nach 50 - jähriger Mitgliedschaft in Betracht, jedoch nicht vor Erreichung des 65. Lebensjahres.

## § 10

Das Recht zum Tragen der Leistungs- und Ehrennadel erlischt, wenn ein Mitglied gemäß § 6 der Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen wird.

## § 11

Für den Verlust einer Nadel haftet der Träger. Die zweite Nadel muss käuflich erworben werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft. Ein unbefugtes Tragen einer Leistungs- oder Ehrennadel kann eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

## § 12

Diese Ehrenordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung rückwirkend am 01.01.2014 in Kraft. Sie schließt einschließlich seitheriger Änderungen nahtlos an die ursprüngliche Fassung per 01.01.1965 an.

## § 13

Zu den Ehrenabzeichen der Ursprungsvereine wurden nach einer Mitgliedschaft von mindestens 13 Monaten - ab 01.01.1965 gerechnet - die entsprechenden Ehrennadeln der TSG WGE zusätzlich verliehen.

Für die Richtigkeit:

Manfred Grotheer, 1. Vors. / 26.06.2014; unverändert erneut beschlossen in JHV am 01.03.2019